

# RS Lvwg 2015/9/10 KLVwG- 2344/12/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2015

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

10.09.2015

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

VStG §5 Abs2

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

**Rechtssatz**

Nach § 5 Abs 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift den Täter nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften nicht einsehen konnte. Die Unkenntnis des Gesetzes, wie auch eine irrtümliche Gesetzesauslegung, müssen somit unverschuldet sein. Nach Paragraph 5, Absatz 2, VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift den Täter nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften nicht einsehen konnte. Die Unkenntnis des Gesetzes, wie auch eine irrtümliche Gesetzesauslegung, müssen somit unverschuldet sein.

Im gegenständlichen Beschwerdefall wurde das Tatbild verwirklicht (objektive Tatseite), jedoch die subjektive Tatseite nicht, da das Vertrauen auf die Rechtsauskunft des Gutachtens xxx nur dann der Beschwerdeführerin vorgeworfen werden kann, wenn ihr das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bzw. Judikatur des VwGH bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Laien ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH v. 22.02.2006, 2005/17/0195). In Ermangelung der subjektiven Tatseite trifft die Beschwerdeführerin daher kein Verschulden und ist ihr aus oben genannten Erwägungen die angelastete Übertretung nicht vorwerfbar.

**Schlagworte**

Schuld, subjektive Tatseite, Rechtsauskunft, Gutachten

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGKA:2015:KLVWG.2344.12.2014

**Zuletzt aktualisiert am**

28.04.2016

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)